

# AMT SBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2022 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 16. Dezember 2022

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 13. November 2022 A 226

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung, der Kirchenvorstandsbildungsordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und weiterer Verfahrensvorschriften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 13. November 2022 A 227

Zehntes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes  
Vom 13. November 2022 A 228

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2023 (Haushaltgesetz 2023 – LHG 2023)  
Vom 13. November 2022 A 228

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2023  
Vom 21. November 2022 A 230

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 230

Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte  
Vom 10. Oktober 2022 A 231

Arbeitsrechtsregelung zur 21. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)  
Vom 10. Oktober 2022 A 231

#### III. Mitteilungen

Studententag EVLKS/Theologische Fakultät Leipzig A 234

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 235

4. Gemeindepädagogenstelle A 236

6. Leitende Verwaltungsmitarbeiterin/  
Leitender Verwaltungsmitarbeiter  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig  
Lindenau-Plagwitz A 237

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 238

8. Tagungssekretär/Tagungssekretärin für  
die Studienbereiche Jugend und Religion  
Evangelische Akademie Sachsen A 238

9. Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin  
für die Umstellung des Webkalenders  
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens A 239

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

In Gottes Weltabenteuer postheroisch und tastend glauben  
Vortrag anlässlich des zentralen Pfarrertages  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
am 7. September 2022  
von Prof. Dr. Günter Thomas, Bochum B 101

Missbrauch zwischen Frömmigkeit, Macht und  
Kommunikation  
Spiritualitätsgeschichtliche und praktisch-theologische  
Überlegungen zu sexuellem Missbrauch im Kontext  
von Seelsorge (Kasus Ströer) und zur gegenwärtigen  
Kommunikationsaufgabe  
von Prof. Dr. Markus Schmidt, Bethel (1. Teil) B 107

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### **Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 13. November 2022**

Reg.-Nr. 4050 (7) 280, 4101 (2022), 4005 (82) 64

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

§ 80 a Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 2022 (ABl. S. A 182), wird wie folgt gefasst:

„§ 80a Kirchensteuerrückstellung

Im landeskirchlichen Haushalt ist eine Kirchensteuerrückstellung zu bilden.“

##### **Artikel 2**

##### **Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022**

§ 2 Absatz 2 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 vom 14. November 2021 (ABl. S. A 302), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 2022 (ABl. S. A 182), wird wie folgt gefasst:

„(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 in Höhe von 70 Prozent der Kirchensteuerrückstellung zuzuführen.“

##### **Artikel 3**

##### **Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

Das Kirchengesetz über die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke, zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur

Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 und des Zuweisungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 2022 (ABl. S. A 182), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Im Haushaltplan ist eine Entnahme aus der Kirchensteuerrückstellung in Höhe des mit dem Jahresabschluss des Vorjahres zugeführten Betrages einzustellen. Dieser ist den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken über die Allgemeinkostenzuweisung gemäß § 5 Abs. 1 und § 6a Abs. 2a ZuWg zuzuweisen. Die Aufteilung zwischen den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken erfolgt entsprechend dem Verhältnis dieser Zuweisungen zueinander.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchgemeinden, Kirchgemeindebünde und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung. Bei der Bemessung sind die Zahl der Kirchgemeindeglieder und strukturelle Kriterien zu berücksichtigen. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.“

3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchgemeinden kann bei Bedarf vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.“

(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für Verbindlichkeiten von Kirchgemeinden erfolgt.“

##### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchgemeindeordnung, der Kirchenvorstandsbildungsordnung,**  
**des Kirchenbezirksgesetzes und weiterer Verfahrensvorschriften in der**  
**Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
**Vom 13. November 2022**

Reg.-Nr. 1401 (5) 229

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 208), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die öffentliche Bekanntmachung von das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen erfolgt ab 1. Januar 2024 beitragspflichtig im Friedhofsanzeiger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die Bekanntmachung nach Satz 3 kann elektronisch erfolgen.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthalt“ die Wörter „(Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)“ eingefügt.

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde informiert den Kirchenvorstand der abgebenden Kirchgemeinde unverzüglich über den Antragseingang.“

4. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.“

5. § 31 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

6. Dem § 41 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kirchgemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

**Artikel 2**

**Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung**

§ 13 Absatz 2 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 249), wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat der Kirchenvorstand binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt oder liegt ein Einspruch nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 vor, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche, bei Entscheidungen über Einsprüche nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 endgültig, schriftlich und begründet zu entscheiden hat.“

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

§ 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 300) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ ein Komma und das Wort „Kirchgemeindebünde“ eingefügt.

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchgemeinde“ ein Komma und die Wörter „jeder Kirchgemeindebund“ eingefügt.

3. In Satz 3 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „Kirchgemeindebünde und“ eingefügt.

**Artikel 4**

**Änderung des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „und dürfen nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes können nicht zu Mitgliedern des Gerichts berufen werden.“

2. In § 75 Satz 2 wird die Angabe „§§ 55a und 55b“ durch die Angabe „§§ 55a bis 55d“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz**

In § 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG DG.EKD) vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 (ABl. S. A 209) wird die Angabe „§§ 55a und 55b“ durch die Angabe „§§ 55a bis 55d“ ersetzt.

**Artikel 6**

**Änderung des Anwendungsgesetzes zum  
Mitarbeitervertretungsgesetz**

In der Überschrift von § 9 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247) wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§§ 62 und 63“ ersetzt.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

**Zehntes Kirchengesetz  
zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes  
Vom 13. November 2022**

Reg.-Nr. 6030 BA I (8) 1121

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes**

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2021 (ABl. S. A 284) wird wie folgt gefasst:

„2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden

worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungsbeitrag zahlt“.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Sachsens für das Haushaltjahr 2023 (Haushaltgesetz 2023 – LHG 2023)  
Vom 13. November 2022**

Reg.-Nr. 4101 (2023)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Feststellung des Haushaltplanes**

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2023 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

245.850.200 €

festgestellt.

**§ 2****Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind in Höhe von 70% der Kirchensteuerückstellung zuzuführen.

- (3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage auszugleichen.
- (4) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

**§ 3****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der

Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

#### § 4

##### **Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2023 aufzunehmen.

#### § 5

##### **Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2023 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2023 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

#### § 6

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltsjahr	Haushaltstelle	Betrag	
2024	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2024	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2024	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2025	0171.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2025	0271.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2025	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

#### § 7

##### **Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsvolumens von 179.153.900 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.
- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchgemeinde.

#### § 8

##### **Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl**

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2021 zugrunde gelegt.

#### § 9

##### **Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

**Anlage****Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2023**

Einzelplan	Haushaltplan 2023 in €	
	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine kirchliche Dienste	4.820.240	5.642.130
1 Besondere kirchliche Dienste	1.277.000	7.930.280
2 Kirchliche Sozialarbeit	225.000	9.474.610
3 Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission	212.000	1.403.620
4 Öffentlichkeitsarbeit	47.990	1.121.990
5 Bildungswesen und Wissenschaft	113.000	6.223.010
6 Personalwirtschaft	1.234.750	10.361.740
7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.692.460	23.099.440
8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	10.660.200	6.865.100
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	225.567.560	173.728.280
<b>Summe</b>	<b>245.850.200</b>	<b>245.850.200</b>

**Bekanntmachung  
der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke  
aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich  
im Haushaltsjahr 2023  
Vom 21. November 2022**

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3464

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 17,00 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 11.800,00 €.

4. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3a der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 5.330,00 €.
5. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,35 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Reg.-Nr. 6010 (12) 531

Nachstehend werden gemäß § 15 Abs. 1 LMG die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2022 zu den folgenden Arbeitsrechtsregelungen bekannt gemacht.

Dresden, den 8. Dezember 2022

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

## Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte Vom 10. Oktober 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### § 1

#### Erhöhung der Tabellenentgelte

1. Die Tabellenentgelte der Anlage 2 zur Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppe 2Ü) werden ab 1. Januar 2023 um 2,8 v.H., mindestens jedoch um 100,00 Euro erhöht. Das gilt für die Entgeltgruppen 12 und 13 sowie 1 mit folgenden Maßgaben:

In der Entgeltgruppe 12 wird das Tabellenentgelt der Stufe 3 um 2,3 v.H., der Stufe 4 um 2,1 v.H. und der Stufen 5 und 6 um 1,8 v.H. erhöht;

in der Entgeltgruppe 13 wird das Tabellenentgelt der Stufen 3, 4 und 5 um 3,5 v.H. erhöht.

In der Entgeltgruppe 1 wird die Stufe 5 um 7,64 v.H., die Stufe 6 um 7,30 v.H. erhöht; die Stufen 2, 3 und 4 entfallen.

2. Die Tabellenentgelte werden ab 1. November 2023 um weitere 1,8 v.H. erhöht mit der Maßgabe, dass in Entgeltgruppe 12 die Stufen 3 bis 6 um 1,5 v.H. und in der Entgeltgruppe 13 die Stufen 3 bis 5 um 2,0 v.H. erhöht werden.

### § 2

#### Inflationsmilderungszulage

1. Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen, erhalten eine Inflationsmilderungszulage, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Januar 2023 schon bestanden hat und am 31. Mai 2023 noch besteht und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Inflationsmilderungszulage wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die Inflationsmilderungszulage ist ein Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes.

Die einmalige Inflationsmilderungszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und bei der Bemessung von sonstigen Leistungen nicht zu berücksichtigen.

2. Die Höhe der Inflationsmilderungszulage beträgt 300 Euro. § 22 Absatz 2 KDVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2023.
3. Die Inflationsmilderungszulage ist bis zum 1. Juni 2023 auszahlbar.
4. Die Regelung gilt entsprechend für Praktikanten, die Praktikantenentgelt gemäß § 2 Absatz 2 der Regelung Nummer 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten erhalten.

### § 3

#### Erhöhung des Praktikantenentgelts

Das Praktikantenentgelt gemäß § 2 Absatz 2 der Regelung Nummer 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten, wird ab 1. Januar 2023 um 2,8 v.H. und ab 1. November 2023 um weitere 1,8 v.H. erhöht.

### § 4

#### Bekanntmachung des Tabellenentgeltes

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die sich aus den §§ 1 und 3 ergebenden Tabellenwerte bekannt zu machen.

### § 5

#### Arbeitszeit im Erziehungsdienst

Die Arbeitszeit für Beschäftigte im Erziehungsdienst wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von bisher 40 Wochenstunden bei Vollbeschäftigung auf 39 Wochenstunden bei Vollbeschäftigung abgesenkt.

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann  
Vorsitzender

## Arbeitsrechtsregelung zur 21. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 10. Oktober 2022

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung zur 20. Änderung vom 5. Mai 2022 (ABl. S. A 142), wird wie folgt geändert:

### I. Besondere Bildungszeit und berufliche Auszeit

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I wird nach der Inhaltsangabe „§ 5 Qualifizierung“ folgende Inhaltsangabe angefügt: „§ 5 a Besondere Bildungszeit“

- b) In Abschnitt II wird nach der Inhaltsangabe „§ 11 Ausgleich des Arbeitszeitkontos“ folgende Inhaltsangabe angefügt: „§ 11 a Befristete berufliche Auszeit“.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### „§ 5a Besondere Bildungszeit

(1) Für Maßnahmen zur Förderung der Resilienz, der beruflichen Reflexion oder der geistlichen Orientierung kann Mitarbeitern eine besondere Bildungszeit von bis zu 20 Arbeitstagen Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 19 gewährt werden. Die Höchstdauer der besonderen Bildungszeit erhöht oder verringert sich entsprechend, wenn

regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.

(2) Die besondere Bildungszeit kann nur zusammenhängend gewährt werden. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Höchstdauer der Bildungszeit erfolgt die Freistellung auch für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Bildungsmaßnahmen sowie für Zeiten der An- und Abreise.

(3) Die besondere Bildungszeit kann erstmals gewährt werden, wenn der Mitarbeiter mindestens sieben Jahre im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung oder der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Fassung Sachsen – tätig ist und bei demselben Anstellungsträger, der die besondere Bildungszeit gewähren kann, mindestens drei Jahre ununterbrochen tätig ist. Weitere Genehmigungen von besonderen Bildungszeiten des Mitarbeiters dürfen nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Tätigkeitszeiten nach Abschluss der jeweiligen besonderen Bildungszeit erneut zurückgelegt sind.

(4) Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2 stehen die Zeiten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis e dieser Arbeitsrechtsregelung gleich. Zeiten einer Unterbrechung von mehr als einem Monat und einer maximalen Dauer von drei Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Zeiten der ununterbrochenen Tätigkeit angerechnet.

(5) Die besondere Bildungszeit kann nur gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen und die Finanzierung gesichert ist. Betriebliche Belange sind auch Urlaubsansprüche anderer Mitarbeiter, die aus sozialen Gründen vorrangig sind. Eine Gewährung ist nicht möglich, wenn der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Kann die besondere Bildungszeit nicht gewährt werden, sind die Gründe dem Mitarbeiter zu erläutern.

(6) Konnte eine Bildungsmaßnahme im Rahmen der bereits bewilligten Bildungszeit aus Gründen, die der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, nicht angetreten werden, oder erkrankt ein Mitarbeiter während der besonderen Bildungszeit und hat noch nicht mehr als ein Viertel der besonderen Bildungszeit in Anspruch genommen, kann ein erneuter Antrag des Mitarbeiters auf Freistellung frühestens nach 1 Jahr nach Mitteilung des Nichtantritts bzw. der vorzeitigen Beendigung der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht. Ist eine bereits genehmigte besondere Bildungszeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen worden, kann eine Ausgleichszahlung oder Abgeltung nicht verlangt werden. Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub, ist die besondere Bildungszeit im Jahr der Inanspruchnahme darauf anzurechnen.

(7) Beabsichtigt ein Mitarbeiter, die besondere Bildungszeit in Anspruch zu nehmen, ist der Anstellungsträger spätestens bis 30.09. des Vorjahres der Bildungszeit über den beabsichtigten Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Bildungszeit in Textform zu informieren. Die Beantragung der Freistellung sollte mindestens 6 Monate, muss aber spätestens 4 Monate

vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Anstellungsträger hat über den Antrag spätestens zwei Monate nach Antragstellung zu entscheiden.

(8) Im Rahmen der besonderen Bildungszeit dem Mitarbeiter entstehende Kosten, wie Teilnehmerbeiträge, Fahrt- und Übernachtungskosten oder Kosten einer Teilnahmebescheinigung, werden nicht erstattet.

(9) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Anstellungsträger nach Abschluss der besonderen Bildungszeit eine Teilnahmebestätigung, ein Zertifikat oder einen anderen geeigneten Nachweis über die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zu übermitteln.“

### 3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a Befristete berufliche Auszeit

(1) Der Anstellungsträger kann dem Mitarbeiter eine befristete berufliche Auszeit gewähren, indem der Mitarbeiter für einen bestimmten Zeitraum mit der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt bleibt, entsprechend der Vereinbarung ein reduziertes Entgelt erhält (Ansparphase) und anschließend unter Fortzahlung eines angemessenen Entgelts entsprechend dem Wertguthaben vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt wird (befristete berufliche Auszeit). Ansparphase und befristete berufliche Auszeit (Freistellungsphase) ergeben zusammen den Bewilligungszeitraum.

(2) Eine befristete berufliche Auszeit muss mindestens drei und kann längstens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiter als Lehrkräfte nach Anmerkung 2 zu § 1 KDVO treten an die Stelle von 6 Monaten 12 Monate. Sie kann frühestens gewährt werden, wenn der Mitarbeiter zu Beginn des Bewilligungszeitraumes mindestens sieben Jahre im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung oder der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Fassung Sachsen – beschäftigt ist und bei demselben Anstellungsträger, der die befristete berufliche Auszeit gewähren kann, mindestens drei Jahre ununterbrochen tätig ist. Eine befristete berufliche Auszeit kann frühestens erneut gewährt werden, wenn die in Satz 2 genannten Tätigkeitszeiten nach Ende des Bewilligungszeitraumes erneut zurückgelegt sind, mit der Maßgabe, dass anstelle des Tätigkeitszeitraumes von 7 Jahren ein solcher von 10 Jahren tritt.

Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne von Satz 2 und 3 stehen die Zeiten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis e dieser Arbeitsrechtsregelung gleich. Zeiten einer Unterbrechung von mehr als einem Monat und einer maximalen Dauer von drei Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Zeiten der ununterbrochenen Tätigkeit angerechnet.

Für jeden vollen Kalendermonat der beruflichen Auszeit vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs um ein Zwölftel.

(3) Der Bewilligungszeitraum nach Absatz 1 soll eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten.

(4) Eine befristete berufliche Auszeit kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Gewährung ist nicht möglich, wenn der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Ende des Bewilligungs-

zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch zu nehmen.

(5) Zur Durchführung der Maßnahme vereinbart der Anstellungsträger mit dem Mitarbeiter die Errichtung eines Langzeitkontos für die Dauer des Bewilligungszeitraumes. Auf dem Langzeitkonto werden in der Ansparphase Entgeltbestandteile gutgeschrieben. Das aufgebaute Wertguthaben des Langzeitkontos wird für die befristete berufliche Auszeit verwendet, indem der jeweilige Zeitausgleich des Langzeitkontos durch Freistellung für volle Kalendermonate von der Arbeitszeit unter Auszahlung des vereinbarten angemessenen Entgelts gewährt wird. Etwaiges Guthaben ist abzurechnen und an den Mitarbeiter auszuzahlen sowie das Langzeitkonto aufzulösen.

(6) Zum Wertguthaben gehören das Arbeitsentgelt in Höhe der Differenz des regelmäßigen monatlichen Entgelts für die geleistete regelmäßige Arbeitszeit und des gezahlten reduzierten Entgelts entsprechend der Vereinbarung mit dem Mitarbeiter sowie die auf die Entgeltdifferenz entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 7d Absatz 1 SGB IV und die entsprechenden Beiträge zur zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung einschließlich Eigenanteil des Mitarbeiters. Zur Ansparung von Wertguthaben darf höchstens die Hälfte des auf die unbefristet vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit entfallenden regelmäßigen monatlichen Entgelts genutzt werden. Das fällige Arbeitsentgelt muss insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.

Der Mitarbeiter kann die Jahressonderzahlung einbringen mit Ausnahme des Erhöhungsbetrages Kind gemäß § 18 Abs. 3 KDVO. Andere Entgeltbestandteile sind nicht einzubringen.

(7) Der Aufbau von Wertguthaben wird für die Dauer der Zeit unterbrochen, in der der Mitarbeiter kein monatliches Arbeitsentgelt oder keine Entgeltfortzahlung erhält. Ist absehbar, dass das höchstens noch zu erreichende Wertguthaben nicht ausreicht, um ein angemessenes Entgelt während der Freistellung auszuzahlen, gilt die Vereinbarung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiter als vorzeitig beendet. Das Wertguthaben ist abzurechnen und an den Mitarbeiter auszuzahlen sowie das Langzeitkonto aufzulösen.

(8) Das angesparte Wertguthaben auf dem Langzeitkonto wird in Geld geführt. Der Anstellungsträger gewährleistet, dass die Höhe der vereinbarungsgemäß eingetragenen Entgelte einschließlich der vom Anstellungsträger dafür zu erbringenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge für die befristete berufliche Auszeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Eine Wertanlage oder Verzinsung ist nicht gestattet. Der Mitarbeiter erhält einmal jährlich eine Information in Textform über die Höhe des Wertguthabens. Ein finanzieller Ausgleich von Wertguthaben ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Abtretung, Verpfändung oder Veräußerung von Wertguthaben ist ausgeschlossen.

(9) Aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Anstellungsträgers kann der Mitarbeiter auf eine beantragte oder bereits vereinbarte befristete berufliche Auszeit verzichten oder innerhalb des Bewilligungszeitraumes die vorzeitige Beendigung der Maßnahme beantragen. Dazu ist eine Vereinbarung zu treffen. Das bis zum Zeitpunkt einer möglichen Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeitszeit aufgebaute oder noch verbliebene Wertguthaben ist abzurechnen und an den Mitarbeiter auszuzahlen sowie das Langzeitkonto aufzulösen.

(10) Scheidet der Mitarbeiter aus dem Dienstverhältnis vor Beendigung des Bewilligungszeitraums aus oder wechselt der Mitarbeiter zu einem anderen Anstellungsträger, wird das vorhandene Wertguthaben zur Finanzierung einer Freistellung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingebracht, wenn dies nach den betrieblichen Gegebenheiten möglich ist. Das bis zum Wechsel nicht verbrauchte Wertguthaben ist abzurechnen und an den Mitarbeiter auszuzahlen sowie das Langzeitkonto aufzulösen.

Wechselt der Mitarbeiter zu einem anderen Anstellungsträger im Bereich dieser Arbeitsrechtsregelung, kann der Mitarbeiter beantragen, das zum Tag des Ausscheidens bestehende Wertguthaben auf den neuen Anstellungsträger zu übertragen, wenn letzterer der Übernahme zustimmt. Die Zustimmung des neuen Anstellungsträgers umfasst auch die Rechtsnachfolge in die bestehende Vereinbarung zur befristeten beruflichen Auszeit und ist dem bisherigen Anstellungsträger schriftlich nachzuweisen. Mit der Übertragung des Wertguthabens erlöschen die Verpflichtungen des bisherigen Anstellungsträgers aus der Vereinbarung.

(11) Verstirbt der Mitarbeiter bevor das gesamte Wertguthaben vereinbarungsgemäß für die befristete berufliche Auszeit verwendet wurde, stehen die Ansprüche aus dem Wertguthaben den Erben zu. Das verbliebene Wertguthaben ist abzurechnen und an die Erben auszuzahlen sowie das Langzeitkonto aufzulösen.

(12) Die Abrechnung und Auszahlung von nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommener Wertguthaben im Sinne der Absätze 5, 7 und 9 bis 11 erfolgt wie Arbeitslohn nach sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Maßgaben sowie unter Berücksichtigung der aus dem Wertguthaben zu tragenden Beiträge zur zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung und Eigenbeteiligung des Mitarbeiters.“

## II. Weitere Änderungen

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für vollbeschäftigte Mitarbeiter durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich, für Mitarbeiter im Erziehungsdienst durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“
2. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst zwei Stufen (Stufen 5 und 6). Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 5 (Einstufungsstufe). Die Stufe 6 wird nach fünf Jahren ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 5 erreicht; § 16 Abs.2 bleibt unberührt.“

**III. Übergangsregelung zu § 15 Absatz 4 KDVO**

Mitarbeiter, die bereits am 31. Dezember 2022 in der Entgeltgruppe 1 in einer der Stufen 2–5 beschäftigt sind und am 1. Januar 2023 weiterhin in der Entgeltgruppe 1 beschäftigt werden, erhalten ab 1. Januar 2023 Entgelt aus der Stufe 5. Die in der Stufe 5 bis zum 31. Dezember 2022 zurückgelegten Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 ab 1. Januar 2023 angerechnet.

Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in der Stufe 6 beschäftigt sind, erhalten weiterhin Entgelt aus Stufe 6.

**IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Die Arbeitsrechtsregelung in Abschnitt I. Nummer 1. Buchstabe a und zu Abschnitt I. Nummer 2. tritt am 1. September 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt Abschnitt I. am 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Abschnitt I dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.  
Die Arbeitsrechtliche Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2028, ob diese Arbeitsrechtsregelung in Abschnitt I fortgesetzt wird.
3. Die Arbeitsrechtsregelung in Abschnitt II. Nummer 2. und in Abschnitt III. tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft; die Arbeitsrechtsregelung in Abschnitt II Nummer 1. tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Lehmann  
Vorsitzender

**III. Mitteilungen****Studententag EVLKS/Theologische Fakultät Leipzig**

Allezeit werde eine Kirche sein und bleiben, so formuliert die Confessio Augustana (CA VII). Theologisch ist das zweifellos stimmig, faktisch aber gehen Mitgliederzahlen rapide zurück, die Säkularisierung schreitet voran und die Institutionen- und Glaubwürdigkeitskirche hat auch die evangelischen Landeskirchen erfasst. Manche sehen unsere Kirchen als Schiffe, die wie die Titanic ungebremst auf einen Eisberg zusteuern. Oder als immer weiter bröckelnde Institutionen, die auf der Landkarte ‚weiße Flächen‘ hinterlassen.

In der Spannung unterschiedlicher Wahrnehmungen beleuchten wir die Frage nach der „Zukunft der Kirche“ aus religionssoziologischer und praktisch-theologischer Perspektive und fragen nach der „Kirche der Zukunft“.

Wahrnehmungen zur Lage, neue Forschungen, viele offene Fragen und die eine oder andere mutige These werden in Vorträgen und Workshops vorgestellt und gemeinsam diskutiert – mit Praktischen Theologen/Theologinnen aus Leipzig und darüber hinaus und am Nachmittag auch mit dem Landesbischof der EVLKS Tobias Bilz.

**Montag, 16. Januar 2023, Leipzig, 10:00 Uhr–16:30 Uhr, Propsteikirche, Leipzig**

Zukunft der Kirche? – Kirche der Zukunft  
Überlegungen und Diskussionen zu Kirchen- und Gemeindeentwicklung

- 10:00–10:10 Morgengebet  
(Prof. Dr. Alexander Deeg & Dr. Uwe Steinmetz)
- 10:10–10:15 Eröffnung des Studententags  
(Prof. Dr. Alexander Deeg & KRin Dr. Astrid Reglitz)
- 10:15–12:00 Zukunft der Kirche? – Kirche der Zukunft  
Fragen und Perspektiven aus der (Leipziger) Praktischen Theologie

Drei Kurzvorträge (20 Minuten) und eine anschließende Diskussion

Prof. Dr. Gert Pickel;

Prof. Dr. Alexander Deeg;

Prof. Dr. Peter Zimmerling

Moderation der Diskussion: Dr. Ferenc Herzig

12:00–13:00 Mittagspause

(mit der Möglichkeit, Fragen und Thesen zu notieren)

13:00–13:45 Workshop-Phase I

14:00–14:45 Workshop-Phase II

*Workshop-Angebote*

- (1) Kirche klein denken (Dr. Ferenc Herzig)

„Kirche als Minderheit“ ist seit dem vergangenen Jahr nicht nur eine statistische Realität in der bundesweiten Gesellschaft, sondern kann produktiv verstanden werden als Hinweis auf Sein und Aufgabe von Kirche in der Welt. Der Workshop ermittelt über Input und Diskussion das Potential einer kleinen Kirche, die ihre minderheitliche Beschaffenheit nicht quantitativ, sondern qualitativ denkt, und versucht sich so an einer Dekonstruktion der Logik von Zweck und Funktion, Zahl und Größe für das Denken einer Kirche der Zukunft.

- (2) Konfessionslose, Kirchengaustritte und Säkularisten. Religionssoziologische Perspektiven (Yvonne Jaeckel)

Der Workshop gibt einen Einblick in unser Forschungsprojekt zu Konfessionslosigkeit. Dabei werden verschiedene säkulare Weltanschauungen, aber auch Gründe für Kirchengaustritt und säkulares Engagement vorgestellt. Ziel des Workshops ist die gemeinsame Diskussion, welche Schlussfolgerungen sich aus den Ergebnissen für die kirchliche Arbeit ziehen lassen.

(3) Kirche sein in Diaspora und Minderheit –  
Perspektiven aus Theorie und Praxis in der Zeit der DDR  
(Landesbischofin a. D. Ilse Junkermann)

Nach der Vorstellung eines Textes von Dietrich Mendt wird dieser auf Potentiale für heutige Theorie und Praxis überprüft. Dazu werden Beispiele einer veränderten kirchlichen Praxis in der DDR (Stichworte: Gemeinschaft im Verkündigungsdienst, Lückendorfer Arbeitskreis als Beispiel für eine ‚Kirche als Lerngemeinschaft‘, Gruppenorientierte Gemeindegemeinschaft) vor- und zur Diskussion gestellt.

(4) Sozialräume und Kirchenentwicklung  
(Pfr. Lüder Laskowski)

„12 Leitimpulse für eine diakonische Kirche mit Zukunft“ skizzierten als Ertrag des Kongresses „Wir&Hier“ im September 2021, unter welchen Voraussetzungen Kirche im Sozialraum künftig gedacht und gestaltet werden kann. Im Mittelpunkt steht dabei eine Haltung, in der sich Kirche nicht als Gegenüber sondern selbst als Teil des Sozialraumes versteht. Der Workshop wird daran anschließend die Reflexion von Konsequenzen für das Selbstverständnis kirchlicher Arbeit mit praktischen Anregungen für den Zugang zum Thema in der Ortsgemeinde verbinden.

(5) Für die Gesellschaft aufschließen – veränderte Nutzung von Kirchengebäuden (Dr. Kerstin Menzel)

Wie können wir mit unseren schönen Kirchengebäuden mehr Menschen erreichen? Oder besser gefragt: Wem und was könnten unsere Kirchengebäude benötigten Raum geben? Der Umgang mit den Gebäuden spiegelt schon immer Kirchenverständnisse wider. Was ist heute angemessen?

(6) Kirche in Bewegung – Bewegungen in der Kirche  
(Elisabeth Rauh)

Durch Bewegungen in der Kirche kommt die Kirche in Bewegung – dieser These geht der Workshop nach und zeigt anhand von ausgewählten zivilgesellschaftlichen Bewegungen in der Kirche, wie Bewegungen Transformationen in Gang bringen und was das für die Zukunft der Kirche bedeuten kann.

(7) Geistliche Leitung in der Kirche – was ist das?  
(Johannes Schütt)

Geistliche Leitung ist mittlerweile ein geläufiges Thema in der Kirchentheorie. Doch wie lässt sich diese Praxis bestimmen? Wie verhält sie sich zu anderen Formen von Leitung? Wie kann sie verantwortlich, nicht missbräuchlich geschehen?

(8) Neue Musik in der Kirche (Dr. Uwe Steinmetz)

Singt dem Herrn ein neues Lied: Uwe Steinmetz geht nach einem kurzen historischen Rückblick anhand von Praxisbeispielen drei konkreten Klangspuren nach, die dieser vielzitierten Aufforderung aus Psalm 96 heute folgen: Gottesdienstliche Räume als Konzertsäle, stilistische Strömungen und theologische Tendenzen neuer gottesdienstlicher Lieder sowie die Integration von gegenwärtiger Musik verschiedener Genres in den Gottesdienst als thematische Ergänzung und Inspiration zur Liturgie.

15:00–16:00 Podium mit Landesbischof Tobias Bilz,  
Dr. Kerstin Menzel und einer studentischen  
Vertreterin/einem studentischen Vertreter

16:00–16:30 Abschlussthesen, Feedback und Reisesegen

Die Anmeldung erfolgt elektronisch über <https://formserver.evlks.de/j020Jrn7/>. Bei Anmeldungen, die außerhalb des Intranets unserer Landeskirche vorgenommen werden, berücksichtigen Sie: **Benutzername: Anmeldung; Passwort: Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 8. Januar 2023.**

Eine elektronische Anmeldung ist für alle Teilnehmenden unbedingt erforderlich.

Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen einen Tagungsbeitrag von 20,00 Euro; Prädikantinnen und Prädikanten sowie Theologiestudierende 10,00 Euro. Für Theologiestudierende, die auf der sächsischen Landesliste stehen, entfällt der Tagungsbeitrag.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. Januar 2023** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

### die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Wilsdruff-Freital (Kbz. Freiberg)

Zum Kirchgemeindebund gehören:

- 8.587 Gemeindeglieder
- 22 Predigtstätten (bei 7,75 Pfarrstellen) mit 12 wöchentlichen Gottesdiensten in 11 Orten, 14tägig in Tharandt-Fördergersdorf, monatlich in Limbach, Sachsdorf, Zauckerode und 7 Seniorenheimen, 2–3 monatliche Gottesdienste in 2 weiteren Seniorenheimen
- 20 Kirchen, 40 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 19 Friedhöfe, 2 Kindertagesstätten
- 78 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent inkl. 2 Stunden Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie der JG-Leitung
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- frisch renovierte Dienstwohnung (124 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Pesterwitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Anacker, Tel. (0 37 31) 20 39 20, Pfarrer Weinhold, Tel. (03 52 04) 4 82 86 und der Kirchvorsteher Grän, Tel. (03 51) 6 50 65 41.

### **die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Zittau mit SK Siebenkirchen Dittelsdorf und SK Zittauer Gebirge-Olbersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 5.445 Gemeindeglieder
- 15 Predigtstätten (bei 5,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Zittau, monatlich in drei Seniorenheimen
- 16 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 8 Friedhöfe
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung ist nicht vorhanden
- Dienstsitz in Zittau.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Mickel, Tel. (0 35 83) 5 62 79 48.

Die Kirchgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in einem vielfältigen Gemeindeleben integrativ wirkt, den vierfachen Auftrag einer christlichen Gemeinde im Blick hat, offen ist für unterschiedliche Gottesdienstformen und in der Gemeinde eine gestaltende Rolle einnimmt. Sie/Er soll bereit und fähig sein, mit einem engagierten Kirchenvorstand das Gemeindeleben weiter zu entfalten und zu vertiefen. Die Mitarbeit in der offenen Johanniskirche sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis gehören zu den besonderen Aufgaben. Es bestehen gute, auch grenzüberschreitende ökumenische Beziehungen. Eine Offenheit für diese Zusammenarbeit ist gewünscht. Die Pfarrstelle liegt in der wunderschönen Oberlausitz im Dreiländereck zu Polen und Tschechien. Das Zittauer Gebirge und die Oase um den Olbersdorfer See bieten vielfältige Möglichkeiten, Natur zu erleben und zu entspannen. Die Stadt Zittau verfügt über eine bunte Vielfalt kultureller Angebote.

### **die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plauen (Kbz. Vogtland)**

Zum Kirchgemeindeglied gehören:

- 10.023 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 7,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in St.-Johannis, Jößnitz, Versöhnungskirche und der Lutherkirche, 14tägig in Markus- und Pauluskirche, Stephanuskirche und Christuskapelle, Kirche Altensalz und Theuma, monatlich in Straßberg und Steinsdorf

- 11 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 8 Friedhöfe, 3 Kindertagesstätten
- 81 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn ab 1. Januar 2023
- Dienstwohnung (179 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Plauen, Untere Endestraße 4.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Gräßer, Tel. (0 37 41) 22 62 32.

Die St.-Johannis-Kirche mit ihrer überregionalen Ausstrahlung als innerstädtische Großveranstaltungs-, Besucher- und Ausstellungskirche bietet Ihnen ein interessantes und medial wahrgenommenes Wirkungsfeld. Als Zentrum für vielfältige Kirchenmusik bestehen auch gute Anknüpfungspunkte in den säkularen Bereich. Ferner arbeiten Sie mit städtischen Gremien und öffentlichen sowie touristischen Einrichtungen zusammen. Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind uns eine vollmächtige Verkündigung des Evangeliums, ein Herz für den Gottesdienst in verschiedenen liturgischen Formen und eine gute Zusammenarbeit mit den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wichtig.

Zum Seelsorgebereich der Johanniskirche gehören neben angrenzenden ländlichen Kirchen auch eine Kindertagesstätte und ein Hort. Als Nagelkreuzzentrum haben wir ein offenes Miteinander in der Ökumene Plaunens und freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Sie wohnen im schönen Pfarrhaus gegenüber der Kirche, in dem sich auch das Büro des Kirchgemeindeglieds befindet. Die Pfarrwohnung ist grundhaft saniert. Auf Wunsch kann ein Dienstzimmer auch außerhalb der Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Plauen ist eine attraktive Stadt mit kurzen Wegen, einem gut ausgebauten Nahverkehr mit Straßenbahn und Stadtbuslinien, kulturellen Angeboten mit Theater, Bibliothek, Musikschulen (städtisch und privat), Kino und Museen. Für Kinder stehen alle Schulformen mit unterschiedlichen Profilen zur Auswahl. Auch das Lernen in einer evangelischen Montessori-Schule ist bis zum Abitur möglich. Die St.-Johannis-Kirchgemeinde finden Sie auf der Homepage unter [www.johanniskirche-plauen.de](http://www.johanniskirche-plauen.de).

## **4. Gemeindepädagogienstelle**

### **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden (Kbz. Dresden Mitte)**

Reg.-Nr. 64103 Dresden, Johannes-Kreuz-Lukas 4

Hauptamtliche Gemeindepädagogienstelle

Für die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen in unserer Kirchgemeinde suchen wir befristet als Vertretung während Mutterschutz und Elternzeit der Stellentinhaberin einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Arbeitsschwerpunkt sind Angebote für Kinder im Alter von 0–6 Jahren (Eltern-Kind-Gruppen und Kleinkindgottesdienste) sowie Angebote für Jugendliche (Junge Gemeinde, Rüstzeiten und Jugendgottesdienste). Innerhalb unserer Großgemeinde ist der Arbeitsort der Gemeindeglied Johannes. Projekte im Team

der Verkündigungsmitarbeitenden der Großgemeinde gehören jedoch genauso wie Kooperationen mit der Ev. Jugend Dresden zum Aufgabenbereich. Als seit 2020 gemeinsam agierende Innenstadtgemeinde bieten wir ein spannendes Arbeitsumfeld mit einem gut vernetzten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, welche zusammen Kirche und die Einladung zum Glauben in der Großstadt kreativ und innovativ gestalten.

Zusätzliche Information unter [www.johanneskirchgemeinde.de](http://www.johanneskirchgemeinde.de) und [www.kreuzkirche-dresden.de](http://www.kreuzkirche-dresden.de) und [www.lukaskirchgemeinde.de](http://www.lukaskirchgemeinde.de).

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle
- Dienstumfang: 70 Prozent incl. 1 Stunde Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich und gewünscht
- Dienstbeginn ab sofort, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Abendmahl mit Kindern ist eingeführt
- Die gemeindepädagogische Arbeit erfolgt mit Schwerpunkt im Gemeindeteil Johannes
- Durchführung von verschiedenen Gruppenangeboten, besonders Jugendarbeit und Eltern-Kind-Gruppen (0–6 Jahre)
- Seelsorge und Beratung der anvertrauten Gruppen
- intergenerative Arbeit
- Mitarbeit bei übergemeindlichen Projekten und Rüstzeiten
- Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender
- Gottesdienste (Kleinkindgottesdienste, Jugendgottesdienste)
- jährliche Veranstaltungen und Projekte
- Rüstzeiten mit Familien und Jugendlichen.

Angaben zum Anstellungsträger:

- ca. 9.600 Gemeindeglieder, 2 Kindergärten
- 3 weitere hauptamtliche Gemeindepädagogen
- 6 Pfarrpersonen
- 3 Kirchenmusiker/-innen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstreisen mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Milkau, E-Mail: [holger.milkau@evlks.de](mailto:holger.milkau@evlks.de) und Bezirkskatechet Hermann, E-Mail: [hermann@evlks.de](mailto:hermann@evlks.de).

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

## **6. Leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ Leitender Verwaltungsmitarbeiter der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig Lindenau-Plagwitz**

Die Kirchgemeinde Leipzig Lindenau-Plagwitz und ihre vier Schwesterkirchgemeinden (Bethanien, Tabor, Großschocher-Windorf und Knauthain) wollen gemeinsam Kirche der Zukunft gestalten und suchen dabei tatkräftige Unterstützung im Bereich der gemeinsamen Verwaltung.

Wir wollen dieses zentrale Tätigkeitsfeld personell ausbauen, weil wir uns dadurch neue Kapazitäten bei der professionellen Verwirklichung unserer zahlreichen sozialen und kulturellen Angebote versprechen.

Ausgeschrieben ist dafür eine Stelle einer leitenden Verwaltungsmitarbeiterin/eines leitenden Verwaltungsmitarbeiters mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 75 Prozent (30 Wochenstunden), die sich aus 40 Prozent Verwaltungsleitung im Schwesterkirchverbund und 35 Prozent Verwaltung für die Kirchgemeinde Lindenau Plagwitz zusammensetzt. Perspektivisch besteht die Möglichkeit einer Erweiterung um 20 Prozent.

Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 6. Zudem werden eine Jahressonderzahlung sowie ein Erhöhungsbetrag für Kinder, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt.

Der Dienstbeginn soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die erste Tätigkeitsstätte ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig Lindenau-Plagwitz, Rudolph-Sack-Straße 10, 04229 Leipzig. Wir suchen eine aufgeschlossene und innovativ denkende Person mit Leitungskompetenz, die mit dem Mitarbeitenden der Verwaltung konstruktiv zusammenarbeitet, und bei der Umsetzung von Beschlüssen der gemeindlichen Gremien eine verbindliche Sorgfalt walten lässt.

Entsprechend eng wird daher auch die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Pfarramtsleiter sowie den übrigen drei Pfarrer/Pfarrerinnen der Region sein.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.:

Leitende Verwaltungsstelle im Schwesternkirchverhältnis:

- Organisation und Koordination der Verwaltung und ihrer Mitarbeitenden – Finden von Synergien
- Personalverwaltung aller Mitarbeitenden – Planung und Organisation verfügbarer Kompetenzen
- Assistenz der Pfarramtsleitung – Unterstützung der Schwesternkirch-Familie in organisatorischen Belangen
- Gremienarbeit – Dokumentation und Umsetzung von Entscheidungen.

Verwaltung der Kirchgemeinde Leipzig Lindenau-Plagwitz:

- Die Organisation der Verwaltung in der Kirchgemeinde durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Projektleiter des Stadtteilzentrums, den Mitarbeitenden, dem Kirchenvorstand und Ehrenamtlichen
- Die Mitgliederverwaltung und Pflege der Datenbank
- Erstellen und abrechnen von Förderanträgen

- Zuarbeit für den Kirchenvorstand, der Gebäudeverwaltung und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfen von Mietverträgen zur Nutzung der Räume für Veranstaltungen
- Pflege der Kommunikation und Korrespondenz zu den Gemeinden und Ämtern
- Sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

Ihre Qualifikationen sollten sein:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation oder vergleichbare Qualifikationen
- Selbstständiges, ergebnisorientiertes Arbeiten.

Als Anforderung gilt auch die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Wünschenswert aber nicht Voraussetzung:

- Erfahrung in Sekretariatsleitung
- Erfahrung im Bereich Verwaltung
- Kenntnisse im Umgang mit Verwaltungsvorschriften
- Organisationstalent.

Weitere Auskünfte bekommen Sie von:

Pfarrer Staemmler-Michael, Tel. (03 41) 4 80 19 39 oder (01 70) 5 89 56 26, E-Mail: [Martin.Staemmler\\_Michael@evlks.de](mailto:Martin.Staemmler_Michael@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind gern bis zum **13. Januar 2023** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig Lindenau-Plagwitz Rudolph-Sack-Straße 10, 04229 Leipzig per Post oder per E-Mail an [Martin.Staemmler\\_Michael@evlks.de](mailto:Martin.Staemmler_Michael@evlks.de) zu richten.

Weitere Informationen über uns als Schwesterkirchengemeinden finden Sie unter der folgenden Adresse und den dort verlinkten Seiten: <https://www.kirche-lindenau-plagwitz.de/>

## 7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

### Kirchenbezirk Chemnitz

Reg.-Nr. 20443 Chemnitz 102

In der Evangelischen Jugendarbeit im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Evangelische Jugend Chemnitz und der Kirchenbezirk Chemnitz freuen sich auf eine für Jugendarbeit begeisterte Fachkraft, der es wichtig ist, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für ein Leben mit Jesus zu begeistern und in ihnen einen lebendigen Glauben zu fördern.

Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin erwarten wir:

- einen gemeindepädagogischen Fach- bzw. Hochschulabschluss oder dem Gleichgestellten
- Übereinstimmung mit dem Leitbild der Evangelischen Jugend Chemnitz ([evjuc.de/leitbild](http://evjuc.de/leitbild))
- Teamfähigkeit sowie konzeptionelles Denken und Arbeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Ökumene und mit anderen Denominationen
- Erfahrung im Bereich Social Media
- Führerschein Klasse B
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erweitertes Führungszeugnis.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Organisation, Begleitung und Durchführung von Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Chemnitz
- konzeptionelles Arbeiten, insbesondere im missionarisch-evangelistischen Bereich
- Besuche und Betreuung der Jungen Gemeinden im Kirchenbezirk
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter durch Mitarbeiterschulung, Seelsorge und Seminare
- Mitarbeit in der Bezirksjugendkammer
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und staatlichen Gremien.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einem motivierten und geistlich geprägten Team aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit dem „Förderverein Evangelische Jugendarbeit Chemnitz“
- ein Büro in der modern ausgestatteten und zentral gelegenen Jugendkirche St. Johannis
- abwechslungsreiche Tätigkeiten mit der Möglichkeit, eigene gabenorientierte Schwerpunkte zu setzen und weiterzuentwickeln
- Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskünfte zum Stellenprofil erteilt Bezirksjugendwart Friedemann, E-Mail: [michael.friedemann@evjuc.de](mailto:michael.friedemann@evjuc.de), Tel. (03 71) 33 46 38 74.

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Chemnitz, c/o Kirchenbezirksvorstand, Theaterstraße 25, 09111 Chemnitz. zu richten

## 8. Tagungssekretär/Tagungssekretärin für die Studienbereiche Jugend und Religion Evangelische Akademie Sachsen

Reg.-Nr. BA 22591/625 allg.

An der Evangelischen Akademie Sachsen (EAS) im Dreikönigsforum Dresden ist die Stelle Tagungssekretär/Tagungssekretärin für die Studienbereiche Jugend und Religion zu besetzen.

Dienstbeginn: ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Evangelische Akademie Sachsen im Dreikönigsforum Dresden, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

1. Schwerpunktaufgaben

- Kalkulation von geplanten Veranstaltungen
- Budgetkontrolle und Veranstaltungsauswertung
- Mitzeichnungsrecht bei Bankgeschäften
- Überprüfung der Richtigkeit der Auszüge aus dem Buchhaltungsprogramm
- Antragstellungen im Rahmen bisheriger Förderprogramme (fristgerechte Antragstellung und Abrechnung zur Sicherung von 50 Prozent von 100 der Studienleitendenstelle aus Mitteln der Evangelischen Akademien Deutschlands e.V., Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, anhängig am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

- Fristenkontrolle, Fördermittelabrechnung
  - Disposition, Kalkulation, Organisation und Abrechnung von Online-Seminaren, Veranstaltungen und Tagungen nach inhaltlicher Vorgabe der Studienleitungen
  - Unterstützung der Haushaltsplanung
  - Mitzeichnung bei Buchungsvorgängen und Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall für die Stelle Fundraising, Direktionssekretariat und Buchhaltung
2. Administrative und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Tagungen und Veranstaltungen
- Einrichtung, Verwaltung und Begleitung gesonderter Online-Veranstaltungen an Abenden und Wochenenden
  - Unterstützung bei der Erstellung der Programmflyer durch Preiskalkulation, Korrekturlesen
  - Pflege des hausinternen Buchungssystems W&K
  - Bewerbung der Veranstaltungen mittels Mailversand und Postversand sowie auf der Internetpräsenz der Akademie
  - Erstellung der Honorarverträge für Referierende
  - Buchung der Tagungs-, Beherbergungs- und Verpflegungskapazitäten
  - Verwaltung aller vertrags- und personenbezogenen Daten einer Buchung
  - Kassenverwaltung einer Handkasse
  - Verwaltung aller Veranstaltungen
  - Kostenplanung und Abrechnung aller Veranstaltungen beider Studienbereiche.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss
- Beherrschung der gängigen Computerprogramme insbesondere Word und Excel
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit besonders im Blick auf Bankgeschäfte und Abrechnungen
- sicherer Umgang mit Datenbanken und Buchungsprogrammen
- ausgeprägtes Teambewusstsein innerhalb des Sekretariats und der Mitarbeiterschaft und kooperatives Zusammenwirken mit den Studienleitenden
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung bei der Anwendung technischen Know-hows
- Fähigkeit auf technische Fragen der Teilnehmenden einzugehen (Online-Angebote)
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin erwartet ein abgeschlossenes Team.

Sie arbeiten im Rahmen unseres Sekretariats mit zwei weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen zusammen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Akademiedirektor Pfarrer Bickhardt, E-Mail: [stephan.bickhardt@evlks.de](mailto:stephan.bickhardt@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **6. Januar 2023** an Direktor Bickhardt, Evangelische Akademie Sachsen im Dreikönigsforum Dresden, Hauptstraße 23, 01097 Dresden zu richten.

## 9. Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin für die Umstellung des Webkalenders der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Projektmitarbeiters/einer Projektmitarbeiterin für die Umstellung des Webkalenders der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens befristet für die Dauer von 12 Monaten neu zu besetzen.

Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung 75 Prozent (30 Stunden/Woche)

Folgende Aufgabenbereiche werden von der Tätigkeit umfasst:

- Organisatorische und technische Begleitung des Relaunches des Webkalenders der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, einschließlich Datenmigration
- Erarbeitung von Informations- und Schulungsmaterialien zum neuen Webkalender
- Schulung der Redakteurinnen und Redakteure
- Beratung von Kirchgemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Einrichtungen zur Webkalender-Nutzung
- Begleitung und Dokumentation des Relaunches.

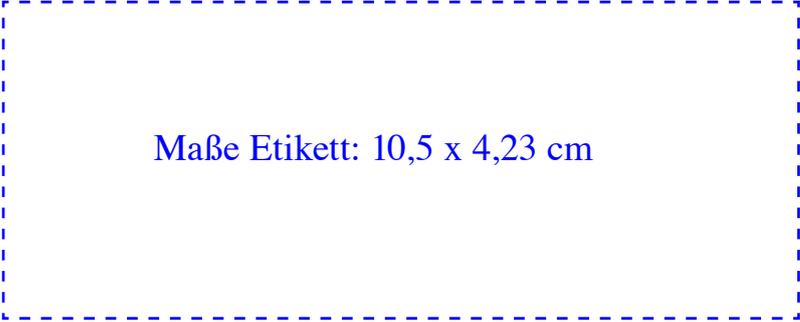
Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:

- Abgeschlossenes Studium (FH) im Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation, Online-Redaktion, IT oder Vergleichbares sind von Vorteil
- Erfahrung mit redaktionellen Arbeitsprozessen und Content-Management-Systemen, insbesondere TYPO3 und WordPress
- Eine gute Auffassungsgabe technischer Zusammenhänge und die Fähigkeit, Themen verständlich aufzubereiten und in Schulungen zu vermitteln
- Grundkenntnisse der Funktionsweise von Web-Schnittstellen (u. a. XML, JSON, iCal)
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie verbindliches und freundliches Auftreten
- Kenntnis der kirchlichen Organisationsstrukturen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt. Mobiles Arbeiten ist im Rahmen der Dienstvereinbarungen möglich.

Weitere Auskunft erteilt Frau Tabea Köbsch, Tel. (03 51) 46 92-114.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2023** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an [bewerbungskirche@evlks.de](mailto:bewerbungskirche@evlks.de) zu richten.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: [amtsblatt@evlks.de](mailto:amtsblatt@evlks.de)

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346